

**Haus der Lieder e.V.**  
**Vorläufige Vorläufige Beitragsordnung**

**gemäß §5 Nr. 2 der Vereinssatzung.**  
**Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung**  
**(Version 0.4, Stand 27.05.2019)**

**§ 1**

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

**§ 1 Nr. 1**

Der Einzug der jährlichen Beträge erfolgt jeweils am 05. Januar eines Geschäftsjahres grundsätzlich per SEPA-Lastschrift.

Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins, bzw. auf das PayPal-Konto des Vereins.

**§ 1 Nr. 2**

**Kontoverbindungen:**

<b>Bank:</b>	Landessparkasse zu Oldenburg
<b>Empfänger:</b>	Haus der Lieder e.V.
<b>IBAN:</b>	DE 02 2805 0100 0092 7836 20
<b>BIC:</b>	SLZODE22XXX

**PayPal:** paypal@hausderlieder.de

**Verwendungszweck:** Haus der Lieder e.V. Jahresbeitrag [JAHR]

**§ 2**

**§ 2 Nr. 1**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2018 werden die jährlichen Beiträge nachfolgender Mitgliedschaften festgelegt:

<b>Ordentliche Mitglieder:</b>	30 € jährlich
<b>Fördermitglieder:</b>	ab 30 €/Jahr
<b>Ehrenmitglieder:</b>	kein Mitgliedsbeitrag

**§ 2 Nr. 2**

Bei Zahlung des regulären Jahresbeitrags in bar, per Dauerauftrag, per PayPal oder Einzelüberweisung, ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand ein Aufschlag von 2,50 EUR auf jeden Jahresbeitrag zu zahlen der so geleistet wird.

#### § 2 Nr. 3

Der SEPA-Einzug der monatlichen Vereinsbeiträge ist kostenfrei.

#### § 2 Nr. 4

Alle anfallenden Bankgebühren für eine Rückgabe durch das Geldinstitut trägt das Mitglied in vollem Umfang. Darüber hinaus wird für den Verwaltungsaufwand des Vereins eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.

#### § 2 Nr. 5

Bei ausstehenden Forderungen, wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 € pro Mahnung fällig, sowie alle anfallenden Kosten die aus der Forderung entstehen, unabhängig von der Höhe der Forderung.

#### § 2 Nr. 6

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu begleichen. Erfolgt der Beitritt im laufenden Geschäftsjahr, ist der Beitrag bis spätestens 2 Monate nach Beitritt zu begleichen.

### § 3

#### § 3 Nr. 1

Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit auf Antrag einen Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen.

#### § 3 Nr. 2

Veränderungen der persönlichen Angaben (insbesondere der Bankverbindung) sind unverzüglich dem Kassenwart oder einem anderen Vorstandsmitglied, durch das Mitglied oder dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich oder per Email, mitzuteilen. Mögliche Kosten (§ 10, §12 und § 13 der Beitragsordnung) die aufgrund einer zu späten oder nicht erfolgten Benachrichtigung fällig werden, trägt das Mitglied.

#### § 3 Nr. 3

Diese Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

**Der Vorstand [DATUM]**